

§. 7.

Solchem allem nach wäre also zu sprechen, daß die diesjährigen Früchten dem Kläger zu zerkennen, dahingegen derselbe auch den Abgang depositi, falls sich selbiger nach beygebrachtem Kauf, Briefe, oder sonst ergeben würde, zu ersetzen schuldig, so dann die Beklagten in die aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.

XVII.

Von einer verdächtigen Schuld-  
forderung.

§. 1.

Der Stephan F. hat sein in Erb, Pfacht habendes Gut, oder besser zu reden, sein Recht dem Jacob L. für 1313 Rthlr. dieser sein überkommenes Recht dem Christian D. und Jacob K., und solche endlich dem Jacob P. mit dem Bedinge übertragen, daß selbiger dem Stephan F. die annoch ruhstehende Kauf, Gelder, oder besser zu sagen den Ueberrest der annoch unbezahlten Kauffchil-  
dungen abführen solle.

§. 2.

Als nun hierauf verschiedene Glaubigere wider den Stephan F. ihre Schuldforderungen

gen einklagten, die Befriedigung aus den von dem Jacob P. zu zahlenden Kauffchillingen nachsuchten, und des Endes selbigen zu Erlangung der Gelder anzuweisen begehreten; so schützte der Johann Adolph P. ein Sohn des Jacob P. vor, daß der Stephan F. laut des unterm 14ten Nov. 1750 ausgestellten Schuldscheines seinem Vatter 900 Rthlr. schuldig wäre, er diese Gelder seinem Vatter baar vergütet, und dahingegen sein Vatter ihm die Schuldforderung übertragen hätte.

## §. 3.

Hieran wollten immittels die Glaubigere nicht so schlechter Dinges glauben, anbey wendete so gar der Stephan F. selbst ein, daß die 900 Rthlr. noch nicht völlig überzehlet, mithin er sich mit dem P. annoch berechnen müßte, und bis dahin nicht wissen könnte, wie hoch desselben Forderung sich eigentlich betrage. Gleich darauf änderte der Johann Adolph P. die Sprache, er bequeme sich ganz gerne zu der Berechnung, und wiese also an, daß der F. Vermög Schuldscheines vom 14ten Nov. 1751 seinem Vatter 700 Rthlr., so dann wegen Pfacht, und sonst 102 Rthlr., zusammen 802 Rthlr. schuldig wäre.

## §. 4.

Sothane Anweisung, oder Berechnung wurde nun von dem Stephan F. zwar gut geheißen, von denen Glaubigern aber nicht ohne Ur-

Ursache angefertigt, und widersprochen, nichts desto weniger am 9ten Aug. 1753 zu recht erkannt, daß der Johann Adolph P. wegen des auf die vor Gerichtschreibern und zwey Schöffnen gerichtete Obligation geständlich nur verhoffenen Capitals von 700 Rthlr., sammt davon erweislich rückstehenden Zinsen zu präferiren, wegen der übrigen Forderungen aber den andern Glaubigern nachzusetzen, mithin da demselben also weiter nichts, als die 700 Rthlr. sammt denen Zinsen, so dann die dem Jacob L. widergegebene 442 Rthlr. an den zu 1313 Rthlr. sich betragenden Kauffchillingen validiren mögen, er Johann Adolph P. den Ueberrest sammt den üblichen Zinsen an dem, daß ihme das Gut übertragen worden, wie auch von den wirklich erlegten 69 Rthlr. die Zinsen bis ad diem factæ depositionis zu zahlen schuldig seye.

S. 5

Nach der Urtheil seynd die übrigen Glaubigere des Vorzuges halber in Streit gerathen, und da diese Zwistigkeiten zum Spruche bald leitig waren, so haben die Gebrüder B. zu dem Johann Adolph P. oder vielmehr dessen Vater sich hingewendet, einige neue Beweisstücke vorgebracht, und demnach gebetten, daß der P. wie auch der S. darüber eydlich möchten vernommen werden. Diesem wurde von dem ältern, wie auch jüngern P. lediglich die Rechts-  
kräft.

kräftige Urtheil entgegen gesetzt, darauf die Sache gleichsam von neuem wieder betrieben, und nach dem Schlusse am 19ten Jan. 1757 dahin entschieden, daß in Ansehung des Johann Adolphs P. bey der Rechtskräftigen Urtheil es zwar zu belassen, und die Gebrüder B. mit ihren nächstgehends angebrachten obmotis zu der Behörde zu verweisen, der Jacob P. gleichwohl schuldig seye, eydlich zu bestätigen, daß er zur Zeit der errichteten, und seinem Sohne übertragenen Schuld, Verschreibung vom 19ten Nov. 1750 dem Stephan F. in der That 700 Rthlr. vorgeschossen, oder sonstem aufrichtig zu fordern gehabt habe.

## §. 6.

Hievon hat der Jacob P. am 28ten selbigen Monats anhero schriftlich appelliret, processus selbigen Tages erhalten, den 21ten Merz um einen sechswoöchigen, und am 27ten April um einen dreywoöchigen Ausstand angerufen, demnach am 23ten May seinen libellum gravaminum übergeben, mithin die Nothfristen, und übrigen Seyerlichkeiten richtig beobachtet.

## §. 7.

Um nun also zu der Hauptsache, und deren Entscheidung abzuschreiten, so ist mit beider Händen zu greifen, daß obgleich der Unterrihter die Relationen selbst unterschrieben; jedamoch selbige von einem solchen Burschen zusammen

men gehudelet worden, welcher nie Kunst-  
mäßig gelehret, und in allen Wegen verdienet,  
daß er ausgeforschet und demnach ihme das  
Handwerk auf ewig versaget würde.

## §. 8.

Es ist nur immer schade, daß die Gebrü-  
der B. oder sonst jemand von so liederlichen  
Rechts, Sprüchen nicht appelliret, oder gar  
dawider die Nichtigkeits-Klage angehoben ha-  
ben. Solchenfalls würde es ganz ohnbedenk-  
lich seyn, die erstere so wohl, als die andere Ur-  
thel für nichtig zu erklären, und als widerrecht-  
lich abzuändern. Ob nun gleich wegen Ver-  
schänderten Rechts-Mitteln weder das eine,  
noch das andere dormalen in Ansehung derer  
Appellaten bewürket werden mag; so ist jedan-  
nach das so widerrechtliche, als dumme Betra-  
gen des Unterrichters nicht ganz stillschweigend  
zu übergehen, sondern vielmehr zu dem Ende  
zu berühren, damit desto leichter beurtheilet  
werden könne, ob auch allensals der Appellant  
durch die letztere Urthel seye beschweret wor-  
den.

## §. 9.

Dieser, nemlich; der Appellant oder viel-  
mehr dessen Sohn, hat anfänglich eine Schuld-  
forderung von 200 Rthlr. eingeklaget, und de-  
ren Vorzugs-Recht daraus hergeleitet, daß der  
gemeinsame Schuldner Stephan F. dafür am  
2ten Nov. 1750. sein Haus, Hof, Gar-  
ten

ten sammt allen Anhörigkeiten außgerichtet  
lich vor Gerichtschreibern, und zweyen Schö-  
pfen verschrieben und verpfändet hätte. Da  
nun beide nachgehends gestehen, und bekennen  
müssen, das der Zeit nemlich im Jahre 1750.  
dem Stephan S. die 900 Rthlr. nicht, sonder  
allererst am 16ten Nov. 1751, und zwar nur  
700 Rthlr. Vermög des von ermeltem S. auß-  
gestellten Schuldscheines vorgeschossen, so dann  
befagter Stephan S. hernach annoch wegen  
Zinsen, Pfachts, und sonsten 102 Rthlr. schul-  
dig geworden seye; so kan ein Kind von sieben  
Jahren daraus schon folgern, das eines Theils  
die Schuldbekennniß, und Verpfändung vom  
14ten Nov. 1750 ein betrügliches, erdich-  
tes, falsches, kraftloses, und nichtiges Wesen  
seye. Und also andern theils der Appellant dar-  
aus ein Vorzugs-Recht um so weniger herlei-  
ten möge, als die Hauptquelle, nemlich von  
Schuldforderung nie lebendig, sondern von  
dem erstern Augenblicke an faul und todt ge-  
wesen.

## S. 10.

Ob demnach gleich in dem zweyten Schulds-  
scheine vom 16ten Novembris 1751. enthalten,  
und einverleibet, das der Appellant für die 700  
Rthlr. zum gewissen Unterpfande eine Obligati-  
on von 900 Rthlr. habe; so ist hiedurch jedoch  
weder die vorherige Verpfändung bestätiget,  
noch eine neue gegeben, und ertheilet worden. Die

Die erstere Verpfändung ist von ihrer Geburt an ohngültig und leblos gewesen, derselben ist nachgehends auch kein neues Leben eingeflossen, keine neue Wirkungskraft mitgetheilet, die 900 Rthlr. nie vorgeschossen, die Verpfändung nicht wiederhohlet, sondern bey dem vorherigen es platterdinges belassen, und also die Verpfändung auf keine Art noch Weise bestätigt worden. Da auch die vorherige Verpfändung auf die nachgehends vorgeschossenen 700 Rthlr. (an derer Erlegung noch stark zu zweifeln) nicht ausgedehnet, dafür das Vermögen des Schuldners nicht verstricket, noch etwas zum Unterpfande gestellet, sondern lediglich angeführet worden, daß der Appellant für die 700 Rthlr. eine Obligation von 900 Rthlr. zum Unterpfande habe; so wird kein Vernünftiger sich beygehen lassen, daß eine neue Verpfändung geschehen seye; zumalen jene Schuldverschreibung, welche in dem zweyten Scheine, als ein Unterpfand gestellet worden, nichtig, und der Appellant auch desserwichtig, ja des ausgeübten Betrugs und Arglistes selbst theilhaftig ware.

## I. II.

Hieraus ist also zur Genüge abzunehmen, wie irriglich, widerrechtlich, und nichtiglich bey der ersten Rechtserkenntniß vom 9ten Aug. 1753. gesprochen worden seye. Irrig und widrig ist es, daß die 700 Rthlr. auf die

die vor Gerichtschreibern und Schöffen errichtete Schuldverschreibung vorgeschossen worden. Sondern es hat der Schuldner wegen der 700 Rthlr. einen neuen und besondern Schein ausgestellt, darinnen aber keinesweges vermeldet, daß die 900 Rthlr. bis dahin nicht erletget, und daher die 700 Rthlr. einen Theil der versprochenen 900 Rthlr. und des Anlehns ausmachen sollten. Gesezt auch: es wäre solches geschehen; so wären die 700 Rthlr. auf eine betrügliche, falsche, und kraftlose Verpfändung vorgeschossen. Folglich ist nicht nur dem Appellanten, oder dessen Sohn das Vorzugsrecht widerrechtlich zuerkennet, sondern anbey solthane Urthel darum ganz nichtig, weil ein Theil den Acten widerstrebet. *Sententia enim actis non conformis nulla, ac facta est.*

*L. 17. Cod. de Fideicomm. Libertat.*  
andern Theils auch einen irrigen und falschen Satz, als wann nemlich die 700 Rthlr. auf Abschlag, und zu Erfüllung der vorherigen Verschreibung vorgeschossen, und dadurch die Verpfändung erneuert, oder bestätigt worden, zum Grunde leger. *Si autem iudex rationem exprimat, sed fallam, atque ineptam, viciat sententiam.*

*SCHOEFFER in synop. Jur. priv. Lib. 41.*

*lit. I. n. 31.*

*S. 12.*



S. 12.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem letztern Rechts, oder besser zu reden, Ungerechtigkeits, Spruche, und ist dieser eigentlich weit schlimmer, als der erstere. Da er nemlich in Ansehung des Johann Adolphs P. bey der vorherigen Urthel es lediglich belasset; so machet er erstlich sich derer selbst Nichtigkeiten pflichtig, womitten die erstere Urthel obangewiesener massen behaftet. Zum andern werden dadurch die von denen Glaubigern ferner beygebracht Beweisstücke in Ansehung des Sohns Johann Adolphs für ohn in Ansehung des Vatters Jacoben P. hingegen für so erheblich erkläret, daß selbiger über die Schuldforderung annoch schwören, und deren Richtigkeit mit einem Eyde bestätigen solle. Within widerspricht sich dieser Spruch um so grader, je weniger zu begreifen, wie (damit ich mit

IUSTINIANO in cit. L. 17. Cod. de Fideicom. Libertat.

rede) ein Richter so thöricht, und tölpisch seyn könne, daß er jemanden eine Schuldforderung zuerkenne, an deren Richtigkeit er noch selbst zweifelt, und darum gar den Beweis aufsetzt. Gewislich wann jemals eine Mißgeburt der Unwissenheit und Ungerechtigkeit ausgehecket worden, so dürft man gegenwärtige Urthel dafür zum öffentlichen Schauge stellen.

N 2

S. 13.

§. 13.

Jedoch ich gehe noch weiter. Entweder seynd die von denen Glaubigern beygebrachte Beweisstücke so erheblich, daß die Richtigkeit der Schuldforderung dadurch in Verdacht gefezet werde, oder nicht? Ist das erstere, mit was Gewissen, und nach welchen Gesetzen hat dann der Unterrichter es bey der vorherigen Urtheil belassen, und eine ohngerechtfertigte und verdächtige Schuldforderung zusprechen können; zumalen eines theils der Uebertrag nur ein blosses Blendwerk, und aus Gefährden geschehen zu seyn daraus mit vollen Händen zu greifen, daß der Sohn seinem Vatter die übertragene 900 Rthlr. baar erlegt, und vergütet zu haben anfänglich vorgegeben, nachgehends aber die Unrichtigkeit der übertragenen Forderung selbst bekennen müssen, mithin keinesweges zu glauben, daß der Sohn gegen die übertragene falsche Forderung seinem Vatter 900 Rthlr. werde gegeben haben. Anders theils hat auch der Appellant schon in voriger Instanz ausgesaget, daß mit denen 700 Rthlr. nicht sein Sohn sondern er den übrigen Glaubigern vorgesezet, und seine Forderung gerichtlich eingestanden worden. Woraus der Unterrichter hätte schliessen können und sollen, daß die übertragen seyn sollende Schuldforderung dem Appellanten oder Vatter annoch zugehörig, und folgsam zwischen denen Personen

sonen bey der Beurtheilung kein Unterschied zu machen seye.

S. 14.

Seynd dahingegen die beygebrachten Beweisstücke nicht erheblich, warum solle dann der Appellant annoch schwören, daß er zur Zeit der errichteten, und seinem Sohn übertragenen Forderung dem Stephan S. in der That 700 Rthlr. vorgeschossen, oder in Capitali aufrichtig zu fördern gehabt habe? Zudem da der Appellant bereits in ersterer Instanz bekennet, daß er statt der in der Schuldverschreibung bemerkten 900 Rthlr. Ausweis der am 16ten Nov. 1751 vor sich gegangenen Berechnung dem gemeinsamen Schuldner lediglich die Summe von 700 Rthlr. nebst den davon à prima Maji bis dahin erfallenen Zinsen zu Last gestellet worden; so lieget schon zu hellen Tagen, daß der Appellant zur Zeit der errichteten Schuldverschreibung weder die 700 Rthlr. vorgeschossen, noch sonst zu fördern gehabt habe. Michin ist der aufgetragene Eyd ganz vergeblich, und überflüssig; es seye dann, daß die geothane Bekennniß annoch eydlich bestättiget, oder mittels eines Eydes wiederum solle wieberufen werden. Welches da nicht nur allen Rechten widerstrebet, sondern auch zu der Sache Entschaidung nicht das mindeste beytragen kan; so bleibet es ein für allemahl dabey, daß der Eyd ganz ohnstatthafft, und eben darum die Urthel

ohnkräftig und nichtig seye. *Sententia enim, quæ superfluum Jusjurandum decernit, iniquitatem continet, atque auctoritatem rei judicatæ nunquam consequitur.*

LEYSER *ad*  $\pi$  *Spec.* 470. *med.* 7.

S. 15.

Nach also zernichtigt, und zertrümmerten beeden Urthelen ist die Sache gleichsam von neuem anzufangen, und zu untersuchen, was darinnen verfügert, und welchergestalten müsse gesprochen werden. Vorberührter massen hat des Appellantens Sohn die Schuldforderung von 900 Rthlr. eingeklaget, und dabey vorgegeben, daß selbige ihm von seinem Vatter gegen Erlegung der 900 Rthlr. wäre übertragen worden. Da nun derselbe nachgehends selbst angewiesen, daß sein Vatter nicht 900, sondern nur 700 Rthlr. zu fordern, und die 700 Rthlr. allererst im Jahre 1751 vorgeschossen haben solle; so hat er hiedurch zu Tage geleyt, daß er anfänglich eine falsche und ohnrichtige Schuldforderung eingeklaget habe. Ferner ist auch offenbar, daß gleichwie der Appellant die ergangene erstere Urthel, oder das seinem Sohne zuerkannte Vorzugsrecht sich zugeeignet, und die Schuldforderung für die Seinige ausgegeben, also der Uebertrag nur erdichtet, und der Richter mit groben Lügen seye hintergangen worden. Wann diesemnach der Schuldner, welcher wegen der Pfandschuldigkeit von dem Appellant

pellanten insbesondere besprochen worden, an-  
 noch verwendet, daß ihme von dem Appellan-  
 ten nie mehr, dann 300 Rthlr. sodann zwey  
 Ducaten geliehen, von dießem vorgeschossenen  
 Gelde die Zinsen zu der Hauptsumme geschla-  
 gen, von Zinsen wiederum Zinse gerechnet,  
 und solchergestalten die Hauptsumme vermehret  
 wäre. Wann die Appellaten dieses in Erfahrung  
 bringen, und dem Richter geziemend anzeigen;  
 wer wird alsdann immer seyn, der solches für  
 ohnerheblich, und einer genauen Untersuchung  
 ohnwürdig achten sollte?

S. 16.

Der Appellant und der Schuldner haben  
 zusammen eine falsche Schuldforderung, wer  
 weiß, aus was für Absichten, geschmiedet.  
 Nach beschehener Einklage hat der Appellant  
 mit seinem Schuldner sich heimlich berechnet,  
 und darauf der Schuldner die Berechnung  
 vor dem Gerichte genehm gehalten. Endlich  
 hat der Appellant den beschehenen Uebertrag  
 der Schuldforderung wiederrufen, oder viel-  
 mehr die Blendung selbst entdeckt. Alle die-  
 se Betriegerereyen liegen dem Richter schon nackend  
 vor Augen, und seynd an das Tageslicht ge-  
 kommen. Nun wird demselben ferner vorge-  
 stellet, daß der Schuldner damals allererst, als  
 er von dem Appellanten weiter belanget, und  
 also gereizet worden, mit der Sprache recht  
 losgebrochen, eine ganz andere der Sachen  
 Bewandt-

Berwandtniß angegeben, wie auch andere Schei-  
ne vorgebracht habe. Wie kan er demnach  
rechtlich vermuthen, dann daß derjenige, welcher  
einiger Bubenstücke bereits überführet, auch  
mehrerer anderen sonderlich in der nemlichen  
Art fähig, und in allen Wegen sehr, ja über  
die massen verdächtig seye. Folglich erheisset  
es auch dessen Pflicht und Schuldigkeit, daß  
er der Sache bis auf den Grund nachsehe, und  
alles bis auf das äufferste auszuforschen trachte;  
zumalen des Schuldners Angeben nicht ohne  
gegründet anscheinet, und in der von dem Ap-  
pellant:en selbst beygebrachten Berechnung zu  
lesen, daß obgleich die 700 Rthlr. am 10ten  
Nov. 1751 vorgeschossen seyn sollen, jedannoch  
bis den 1ten Jun. selbigen Jahre 28 Rthlr.  
an Zinsen eingeführet worden. Dieweilheit  
Unterrichter nun aber dieser seiner Obliegenheit  
nicht nachgekommen, sondern statt dessen einen  
ohnnützen Eyd so widerrechtlich als nichtiglich  
aufgetragen hat; so machet sich der endliche  
Schluß von selbst, daß das Unrecht dahier  
verbesseret, die Nichtigkeiten geheilet, und  
demnach das nöthige müsse verfügt werden.

S. 17.

Wessenthalben dann zurecht zu erkennen,  
daß durch Richter voriger Instanz nichtiglich  
geurtheilet, überflüssig davon appelliret, dabero  
sorbane Urthel aufzuheben, und demnach zu  
sprechen seye, daß Commissio zu ertheilen, von  
dem

dem Appellanten alle und sämtliche Schuld-  
scheine und Verschreibungen, die er von dem  
Stephan F. annoch in Händen hat, medio ju-  
ramento manifestationis in originalibus auf-  
legen zu lassen, erwehnten F. persöhnlich dar-  
über zu vernehmen, wie auch die Appellaten  
und sämtliche Theile zu hören, so dann ab dem  
Besinden gutachtlich zu referiren reservatis us-  
que dum expensis.

## XVIII.

Von Remedio Legis finalis Cod.  
de Edicto Divi Hadriani  
tollendo.

## §. I.

Latinum Idioma non solum ( ut  
DE LUDEWIG in Erläuterung der Gülde-  
nen Bulle Tom. II. tit. 30. §. 1. p. m. 1343.  
vult ) à communi commercio, verum etiam  
à foro quodammodo recessit, ac forsan  
( ut Ludewigiana phrasi utar ) Priscianus fo-  
ro aequae, ac commercio terror factus est.  
Interim perhibente Capitulatione novissima.

## Art. XXIII. §. 3.

Latina lingua non minus ac vernacula Imperii  
Idioma cluet, & quidem à citato DE LU-  
DEWIG